

Die Lebensmittelhygieneverordnung und die Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung und für Gastgewerbebetriebe gelten auch für Schulen mit berufspraktischer Ausbildung. Diese sind daher einzuhalten!

Gemäß Leitlinie für Gemeinschaftsverpflegung, Abschnitt VIII.15. und Leitlinie für Gastgewerbebetriebe, darf während der Arbeit kein Schmuck getragen werden; dazu zählt nicht nur Schmuck an Händen und Armen, sondern auch Schmuck im Gesichtsbereich. Aus diesem Grund sind Piercings vor dem Unterricht zu entfernen. Ein Abkleben der Piercings wird im Verpflegungsbereich nicht empfohlen.

Gemäß Lebensmittelhygieneverordnung, Abschnitt VIII. 2., für Gemeinschaftsverpflegung Abschnitt VIII. 10. und Leitlinie für Gastgewerbebetriebe Pkt 5.5., dürfen Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen bzw. eiternden Wunden im Bereich der Hände, der Arme, des Halses und des Kopfes in der Küche nicht beschäftigt werden.

Demnach sind Personen mit frisch gestochenen bzw. nicht abgeheilten Piercings vom Küchenunterricht auszuschließen. Nachdem eine Abheilung durchschnittlich zwei bis drei Monate dauert, besteht die Gefahr, dass ein Schüler wertvollen Unterricht versäumt. Dabei ist zu bedenken, dass gemäß § 20 (4) SchUG der Schüler bei Überschreitung des achtfachen Wochenstundenausmaßes an Fehlstunden die Versäumnisse durch eine facheinschlägige Tätigkeit nachzuholen und die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen hat. Es ist daher dringend zu raten, für den Fall, dass ein Piercing gewünscht wird, dieses zu Beginn der Sommerferien stechen zu lassen, um eine Abheilung in der unterrichtsfreien Zeit erreichen zu können. Bei Unklarheiten bezüglich erfolgreicher Abheilung ist der Schularzt zu Rate zu ziehen.

Künstliche Fingernägel sind aus hygienischen Gründen (häufiger Pilzbefall) und aus arbeitstechnischen Gründen (Unfallgefahr beim Schneiden) nicht erlaubt.

Im praktischen Unterricht muss die vorgeschriebene Berufskleidung (gewaschen und gebügelt) getragen werden.

Meldepflichtige Erkrankungen wie Salmonellen, Hepatitis, offene und/oder eitrige Wunden, entzündete Piercings, Epilepsie müssen verpflichtend der Schule gemeldet werden, damit die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können. Eine Hygieneschulung erfolgt im Unterricht. Bei Nichteinhalten der Hygienerichtlinien darf die/der betroffene Schüler/in nicht am praktischen Unterricht teilnehmen!